

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Steigauf bietet als Anbieter bzw. Wiederverkäufer Hard- und Softwareprodukte im Zusammenhang mit elektronischem Informations- und Dokumenten-Management („eIDM“) wie z.B. elektronischer Archivierung, Dokumentenerfassung, -verwaltung und -klassifizierung und Workflow an. Daneben erbringt Steigauf Beratungs-, Schulungs- und sonstige produktbezogene Leistungen und unterstützt den Kunden bei der Implementierung der Lösungen in seiner Systemumgebung.

1. Angebot, Vertragsabschluss, Geschäftsbedingungen

- 1.1 Im Vorfeld der Beauftragung erhält der Kunde eine Investvorschau, mit der Steigauf dem Kunden ein verbindliches Angebot (im Folgenden: das Angebot) zur Lizenzierung von Softwareprodukten Dritter und/oder eigenen Softwareprodukten macht. Mit dem Angebot können auch auf die zu lizenzierenden Softwareprodukte bezogenen Werk- und/oder Dienstleistungen sowie die Bestellung von Waren (z.B. Scanner oder Kleingeräte) enthalten sein. Der Vertrag nach diesen AGB kommt zustande, indem der Kunde das Angebot von Steigauf schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) bestätigt.
- 1.2 Angebote von Steigauf sind drei Monate gültig, wenn das Angebot nicht zurückgezogen wird und wenn nichts Abweichendes im Angebot angegeben ist.
- 1.3 Für alle Leistungen von Steigauf gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.4 Mündliche und fernmündliche Erklärungen von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern von Steigauf sowie von solchen getroffene Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Steigauf schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.
- 1.5 Abbildungen, Beschreibungen, Gewichtsangaben usw. in Angeboten, Preislisten, Präsentationen, Analysen oder sonstige Informationen, ggf. mitgeteilt in Drucksachen oder in elektronischer Form, sind bestmöglich erstellt bzw. ermittelt, jedoch nur maßgebend, sofern sie von Steigauf ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für von Herstellern gemachte Angaben und Produktbeschreibungen („produktbezogene Angaben“).
- 1.6 Steigauf behält sich an Kostenvoranschlägen und anderen Angebots- sowie Projekt-Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages auf Verlangen von Steigauf unverzüglich zurückzugeben.

2. Versand und Gefahrübergang

Der Versand etwaig bestellter Waren erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung von Steigauf an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Wird der Versand der Ware durch den Kunden oder dessen Beauftragten verzögert, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bereits zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Abrechnung; Preise und Zahlungsbedingungen; Reisekosten

- 3.1 Lizenzgebühren für gekaufte Software werden nach Vertragsschluss abgerechnet.
- 3.2 Lizenzgebühren für gemietete Software werden jeweils zu Beginn der jeweiligen Laufzeit für die gesamte Laufzeit im Voraus abgerechnet.
- 3.3 Produktbezogene Leistungen und sonstige Dienst- oder Werkleistungen werden zu Beginn eines Kalendermonats für den jeweils vorausgehenden Kalendermonat abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt stets aufwandsbezogen nach Personentagen auf Basis des von Steigauf hierfür abgegebenen Angebotes oder, bei Fehlen eines solchen, nach der jeweils aktuellen Preisliste von Steigauf zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn es ist ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- 3.4 Steigauf ist berechtigt, Rechnungen per E-Mail zu versenden.
- 3.5 Die Preise von Steigauf verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 3.6 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sind alle Rechnungen von Steigauf binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- 3.7 Zahlungen des Kunden werden in folgender Reihenfolge auf die ihm gegenüber bestehenden fälligen Forderungen angerechnet: Kosten, Zinsen, Schadensersatz, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen. Bei Bestehen mehrerer gleichartiger Forderungen wird zunächst diejenige getilgt, für die die geringste Sicherheit vorhanden ist, unter mehreren gleich sicheren zunächst die ältere und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig.
- 3.8 Die Aufrechnung ist gegenüber Steigauf nur mit von ihr anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Besteht ein Zurückbehaltungsrecht, dürfen Zahlungen durch den Kunden nur in dem Umfang bis zur Erledigung der Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.
- 3.9 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von Steigauf auf Vergütung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft des Kunden gefährdet wird, ist Steigauf berechtigt, eigene Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag erst dann zu erfüllen, wenn der Kunde innerhalb einer von Steigauf bestimmten angemessenen Frist entweder die hierfür vereinbarte Vergütung entrichtet oder ausreichende Sicherheit für sie geleistet hat. Steigauf darf vom Vorliegen mangelnder Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft des Kunden insbesondere ausgehen, wenn
- der Kunde mit fälligen, unbestrittenen und nicht einredebehafteten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu Steigauf mehr als 4 Wochen in Verzug gerät,
 - vom Kunden hingeebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder
 - ein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde.
- Weitergehende Ansprüche und Rechte von Steigauf bleiben hiervon unberührt.
- 3.10 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, berechnet Steigauf Reisekosten für die Anreise mit dem PKW mit EUR 0,95/km pro gefahrenen Kilometer, mindestens jedoch mit EUR 95,-. Wenn eine Anreise nicht mit dem PKW, sondern z.B. per Bahn, Flugzeug und/oder Taxi erfolgt, so werden die tatsächlich angefallenen Reisekosten zzgl. einem Betrag von 50% des jeweils vereinbarten Stundensatzes für die Reisezeit berechnet. Auch Übernachtungskosten werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand abgerechnet.

4. Lieferungen und Lieferverzögerungen

- 4.1 Lieferfristen und Termine für die Erbringung von Leistungen sind für Steigauf nur bei gesonderter schriftlicher Bestätigung durch Steigauf und endgültiger Festlegung bindend. In Tagen, Wochen oder Monaten, d.h. nicht als genaues Kalenderdatum angegebene Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich. In diesem Fall kann der Kunde Steigauf nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts unter angemessener Fristsetzung schriftlich zur Erbringung der ausstehenden Leistungen auffordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.
- 4.2 Zu Teillieferungen unter Berechnung der anteiligen Vergütung ist Steigauf stets berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Steigauf übernimmt etwaige auf Grund der Teillieferung zusätzlich anfallenden Versandkosten, es sei denn die Teillieferung wurde vereinbart oder erfolgt auf Wunsch des Kunden.
- 4.3 Steigauf darf ferner eine Ware liefern, deren Beschaffenheit von der bestellten Ware geringfügig abweicht (z.B. in Maßen, Gewicht, Leistungsdetails etc.), wenn die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.
- 4.4 Erbringt Steigauf die vertraglich vereinbarten Leistungen nach Fälligkeit nicht innerhalb einer Steigauf hierfür vom Kunden gesetzten angemessenen Leistungsfrist, so kann der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und - sofern Steigauf nicht ihr fehlendes Verschulden nachweist - nach Maßgabe der Ziffer 19 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB verlangen, es sei denn, Steigauf musste hiermit nicht rechnen.
- 4.5 Übt der Kunde die in vorstehender Ziffer 4.4 genannten Rechte nicht innerhalb einer von Steigauf schriftlich gesetzten angemessenen Frist aus, so bedarf die Ausübung dieser Rechte des fruchtlosen Ablaufs einer weiteren Steigauf vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Leistungsfrist.
- 4.6 Ist oder wird die von Steigauf vertraglich geschuldete Leistung für Steigauf oder jedermann unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und – sofern Steigauf nicht nachweist, dass Steigauf die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat – nach Maßgabe der Ziffer 19 statt der Leistung Ersatz seines Schadens oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen. Dies gilt auch, wenn bei der vereinbarten Lieferung gleichartiger Waren die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 4.7 Bei Lieferverzögerungen aufgrund für Steigauf unvorhersehbarer Hindernisse, die Steigauf auch durch vernünftigerweise zu erwartende Vorsichtsmaßnahmen nicht vermeiden konnte (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Materialbeschaffung, behördliche Eingriffe etc., Hindernisse in der Sphäre der Lieferanten von Steigauf), verlängern sich Lieferfristen angemessen. Verzögert sich die Lieferung infolge der vorstehend genannten Hindernisse um mehr als 2 Monate, ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ist in Folge derartiger Ereignisse die Lieferung unmöglich oder für Steigauf unzumutbar, steht auch Steigauf ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu.

5. Lizenzbedingungen für die mietweise Lizenzierung der Cloudsoftware von DocuWare

Für die Lizenzierung von DocuWare Cloudsoftware gelten die gesonderten Bedingungen des DocuWare Cloud-Service-Vertrags, der im Falle der Bestellung von DocuWare Cloudsoftware Teil der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarung ist und dessen Regelungen den Regelungen dieser AGB als speziellere Regelungen vorgehen. Die Bedingungen des DocuWare Cloud-Service-Vertrags sind auf der Webseite von Steigauf abrufbar

<https://www.steigauf.de/de/DocuWare-Cloud-Servicevertrag.pdf>

6. Lizenzbedingungen bei der Lizenzierung von OnPremises Software von JobRouter

- 6.1 Bei der Lizenzierung von JobRouter OnPremises räumt Steigauf dem Kunden im Falle von Kauflizenzen, das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf der jeweils vereinbarten Anzahl an Servern bzw. der jeweils vereinbarten Anzahl an named Clients mit den jeweils vereinbarten Modulen zu nutzen.
- 6.2 Ergänzend gelten hinsichtlich des Lizenzumfangs die Lizenzbedingungen von JobRouter, die auf der Website von Steigauf abrufbar sind (<https://www.steigauf.de/de/JobRouter-OnPremises-Lizenzvertrag.pdf>).

7. Lizenzbedingungen bei der Lizenzierung von OnPremises Software von DocuWare

- 7.1 Bei der Lizenzierung von DocuWare OnPremises räumt Steigauf dem Kunden im Falle von Kauflizenzen das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf der jeweils vereinbarten Anzahl an Servern zu nutzen bzw. die jeweils vereinbarte Anzahl an named Clients mit den jeweils vereinbarten Modulen zu nutzen.
- 7.2 Eine erworbene Serverlizenz darf verwendet werden, um die Software auf einem einzigen Server zu installieren und zu betreiben. Wenn die Software die Installation und den Betrieb von Teilen der Software auf mehreren Servern erfordert oder ermöglicht, darf sie auf mehreren Servern installiert und betrieben werden unter der Voraussetzung, dass kein identischer Teil der Software gleichzeitig auf mehreren Servern installiert und betrieben wird.
- 7.3 Mit je einer erworbenen Named Client Lizenz darf die DocuWare Software von einem fest benannten Benutzer innerhalb der Endanwender-Organisation verwendet werden.
- 7.4 Je vier Named Client Lizenzen können vom Systemadministrator in eine Concurrent Lizenz umgewandelt werden. Concurrent Lizenzen können nicht direkt erworben werden. Mit einer Concurrent Lizenz darf die DocuWare Software von einer unbegrenzten Zahl von Benutzern innerhalb einer Endanwender-Organisation verwendet werden, pro Concurrent Lizenz aber nur von einem Benutzer zur Zeit. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass das Mehrplatz- bzw. Netzwerksystem durch geeignete technische Maßnahmen die Zahl der Benutzer, die gleichzeitig mit der DocuWare Software arbeiten können, auf die Gesamtzahl der verfügbaren Concurrent Lizenzen beschränkt.
- 7.5 Eine erworbene Add-On Modullizenz darf verwendet werden, um das jeweilige DocuWare Add-On Modul auf beliebig vielen PC-Arbeitsplätzen einer Kunden-Organisation zu installieren und zu benutzen, soweit diese Arbeitsplätze über eine gültige Client-Lizenz verfügen.
- 7.6 Im Falle der Lizenzierung von OnPremises Software erfolgen Wartung, Support und Updates nach Maßgabe des Steigauf Support Zertifikats. Im Fall der kaufweisen Lizenzierung bestimmt sich die Höhe der Wartungsgebühr nach dem Angebot sowie nach dem Steigauf-Supportzertifikat.
- 7.7 Begleitmaterial wie Benutzerhandbuch und Datenblätter von DocuWare kann Steigauf auf Anfrage durch Übermittlung eines Links zum Abruf über das Internet bereitstellen.
- 7.8 Ergänzend gelten hinsichtlich des Lizenzumfangs die Lizenzbedingungen von DocuWare.

8. Lizenzbedingungen für DW Connect to Navision und die Steigauf DMS Integrations Suite

Für die Lizenzierung von DW Connect to Navision und die Steigauf DMS Integration Suite gelten die gesonderten Lizenzbedingungen für DW Connect to Navision und Steigauf DMS Integration Suite, die im Falle dieser Produkte Teil der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarung ist und dessen Regelungen den Regelungen dieser AGB als speziellere Regelungen vorgehen. Diese Lizenzbedingungen sind auf der Webseite von Steigauf abrufbar.

<https://www.steigauf.de/de/Steigauf-Connect-to-Navision-DMS-Integrationsuite.pdf>

9. Lizenzbedingungen für DM Desktop und DM Belegarten Druck

9.1 Bei der Lizenzierung von DM Desktop und/oder DM Belegarten Druck räumt Steigauf dem Kunden im Falle von Kauflizenzen, das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht ein, die Vertragssoftware während der physischen Anwesenheit des jeweiligen Nutzers auf dem Gelände der im Angebot genannten Betriebsstätte des Kunden zu nutzen. Ist im Angebot keine Betriebsstätte bezeichnet, bezieht sich die Lizenz auf die Betriebsstätte am satzungsgemäßen Sitz des Kunden. Für weitere Betriebsstätten ist die jeweilige Vertragssoftware separat zu lizenzieren. Eine Betriebsstätte ist ein einzelnes Gebäude oder eine Gruppe von Gebäuden, die durch keine öffentliche Straße getrennt ist. Die Software oder Teile davon darf zeitweise, jedoch nicht ständig, außerhalb der Betriebsstätte genutzt werden, wenn sie auf einem mobilen Computer (Notebook, Laptop etc.) installiert ist und dieser mobile Computer von der Betriebsstätte aus betreut wird.

9.2 Die Nutzung der Lizenz setzt Lizenzen für Microsoft, DocuWare und/oder JobRouter voraus und benötigt je nach Art des Einsatzes einen oder mehrere named User der DocuWare-Lizenz, JobRouter und/oder Microsoft-Lizenz.

10. Lizenzbedingungen für DM Unterschriften-Erfassung

10.1 Bei der Lizenzierung von DM Unterschriften-Erfassung räumt Steigauf dem Kunden im Falle von Kauflizenzen das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf der vertraglich vereinbarten Anzahl von eigenen Signpads zu nutzen. Ist im Angebot keine bestimmte Anzahl an Signpads bezeichnet umfasst die Lizenz die Nutzung auf bis zu zwei Signpads. Für weitere Signpads muss die Lizenz durch separate Vereinbarung erweitert werden.

10.2 Die Nutzung der Lizenz setzt Lizenzen für Microsoft, DocuWare und/oder JobRouter voraus und benötigt je nach Art des Einsatzes einen oder mehrere named User der DocuWare-Lizenz, JobRouter und/oder Microsoft-Lizenz.

11. Lizenzbedingungen für InnoLink-Service

11.1 Bei der Lizenzierung von Steigauf InnoLink-Service räumt Steigauf dem Kunden im Falle von Kauflizenzen das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht ein, die Vertragssoftware in der Standard-Version auf einem bzw. in der Enterprise Version auf zwei Servern zu nutzen.

11.2 Die Nutzung der Lizenz setzt Lizenzen für Microsoft, DocuWare und/oder JobRouter voraus und benötigt je nach Art des Einsatzes einen oder mehrere named User der DocuWare-Lizenz, JobRouter und/oder Microsoft-Lizenz.

12. Lizenzbedingungen für c2Datev und Co. (ILS)

- 12.1 Bei der Lizenzierung von c2Datev und Co. (ILS) gelten die Bedingungen nach Ziffer 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vertragssoftware nur für Aufgaben in Verbindung mit Datev bzw. dem jeweils im Angebot benannten weiteren Produkt genutzt werden darf.
- 12.2 Die Nutzung der Lizenz setzt Lizenzen für DATEV, DocuWare und/oder JobRouter und/oder das jeweils weitere im Angebot benannte Produkt voraus und benötigt je nach Art des Einsatzes einen oder mehrere named User der entsprechenden Software.

13. Weitere Bedingungen für die Lizenzierung von Software

- 13.1 Steigauf schuldet weder im Rahmen der Lizenzierung von Drittanbietersoftware noch im Rahmen der Lizenzierung eigener Software ein Benutzerhandbuch, es sei denn es ist explizit in diesen AGB etwas Anderes geregelt.
- 13.2 Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcodes ergibt sich aus der Rechteeinräumung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Dekompilierung und Reverse Engineering der Software sind grundsätzlich unzulässig und dem Kunden nur soweit gestattet, wie das deutsche Urheberrecht entsprechende Handlungen ausdrücklich erlaubt.
- 13.3 Wartung, Support und Updates von OnPremises Software erfolgen nach Maßgabe des Steigauf Supportzertifikats. Die Höhe der Wartungsgebühr bestimmt sich nach dem Angebot sowie nach dem Steigauf Supportzertifikat. Im Falle der mietweisen Lizenzierung von OnPremises Software sind Wartung, Support und Updates als Teil der Lizenzgebühr abgegolten.
- 13.4 Im Falle der mietweisen Überlassung von OnPremises Lizenzen ist die jeweilige Lizenz auf die jeweils vereinbarte Lizenzlaufzeit beschränkt. Wenn nicht Abweichendes vereinbart wird, beträgt die Laufzeit von Mietlizenzen 12 Monate. Die Laufzeit beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem mit den Einrichtungsdienstleistungen begonnen wurde. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn die entsprechende Lizenz nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.
- 13.5 Etwaige Erweiterungen von gemieteten OnPremises Lizenzen teilen die Laufzeit der erweiterten Software. Erweiterungen können umfangmäßige Erweiterungen (z.B. um weitere User) oder funktionale Erweiterung um weitere Module sein. Die initiale Laufzeit der Erweiterung endet mit dem Ende der Laufzeit der erweiterten Software und teilt fortan deren Laufzeit. Erweiterungen sind grundsätzlich selbständig zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündbar.

14. Bedingungen für Beratung, Schulung, Implementierung, Customizing und sonstige produktbezogene Leistungen

- 14.1 Steigauf berät den Kunden auf seinen Wunsch bei der Auswahl der für die intendierten Anwendungsbereiche geeigneten Systeme unter Berücksichtigung der beim Kunden vorhandenen Systemumgebung. Die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Kunden bestimmen sich gemäß Ziffer 15.2. Dem Kunden ist bekannt, dass das Zusammenspiel von Systemkomponenten verschiedener Hersteller zu Funktionsstörungen bzw. -ausfällen führen kann, wenn diese nicht zueinander kompatibel sind. Erklärt Steigauf schriftlich, dass bestimmte Komponenten zueinander kompatibel sind, so erstreckt sich diese Zusicherung lediglich auf die in der schriftlichen Erklärung ausgewiesenen Komponenten. Setzt der Kunde zusätzlich andere Komponenten ein, so geschieht dies auf eigene Gefahr des Kunden, sofern Steigauf nicht zuvor die Kompatibilität der hinzuzufügenden Komponenten schriftlich bestätigt hat.

- 14.2 Steigauf unterstützt den Kunden auf seinen Wunsch bei der Implementierung der erworbenen Soft- und Hardware in der Systemumgebung des Kunden. Steigauf führt die Implementierungsdienstleistungen mit angemessener fachlicher Sorgfalt nach den anerkannten Regeln der Technik durch.
- 14.3 Steigauf übernimmt auf Wunsch des Kunden die Schulung von Personal des Kunden im Umgang mit der erworbenen Software.
- 14.4 Die Parteien stimmen die konkreten Zeiten und Orte für die Vornahme von Beratungsleistungen und sonstigen produktbezogenen Leistungen gemeinsam ab. Wird nichts anderes bestimmt, kann Steigauf Zeit und Ort selbst bestimmen.
- 14.5 Zusätzliche Funktionen (Customizing) können auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung entwickelt werden. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Customizing-Leistungen anzubieten.
- 14.6 Soweit im Rahmen der Implementierung und/oder des Customizings schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, erhält der Kunde hieran ein zeitlich unbegrenztes, nicht-ausschließliches, nicht an Dritte übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht.
- 14.7 Steigauf ist berechtigt, bei den Dienstleistungen nach dieser Ziffer 14 Subunternehmer einzuschalten.
- 14.8 Der Vergütungsanspruch von Steigauf für Leistungen nach dieser Ziffer besteht unabhängig von einem Erwerb von Soft- und Hardwareprodukten durch den Kunden.

15. Pflichten des Kunden

- 15.1 Der Kunde wird die ihm von Steigauf gelieferten Produkte unverzüglich untersuchen. Etwaige Mängel sind Steigauf vom Kunden innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung, bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung anzuzeigen. Im Falle der nicht oder nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln gelten die gelieferten Produkte in Bezug auf diese Mängel als genehmigt; Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß Ziffer 16 sind ausgeschlossen.
- 15.2 Der Kunde ist im Wege einer selbständigen Vertragspflicht verpflichtet, die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistelleistungen durchzuführen, um Steigauf die Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten zu ermöglichen. Hierzu stellt der Kunde Steigauf auf deren Anfordern sämtliche für die Erbringung von etwaigen Dienst- oder Werkleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie ggf. Softwarekomponenten zur Verfügung und gewährt Steigauf Einblick in die bei ihm vorhandene Systemumgebung (Hardware, Betriebssystem und Anwendungssoftware). Der Kunde stellt des Weiteren auf seine Kosten sicher, dass die für eine Nutzung der Software durch Steigauf im Rahmen der Dienst- oder Werkleistungen der von Steigauf erworbenen Software erforderlichen Rechte vorhanden sind. Der Kunde erkennt an, dass die Dienst- oder Werkleistungen von Steigauf auf der Basis der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen erfolgen.
- 15.3 Eine Haftung von Steigauf gemäß Ziffer 19 für Schäden, die ihre Ursache in unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Unterlagen des Kunden (vgl. Ziffer 15.2) haben, ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch Steigauf ausgeschlossen.
- 15.4 Der Kunde ergreift u.a. bei der Implementierung von Softwareprodukten zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen eigenständig angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme (Backup), die der Höhe eines möglichen Schadens im Verlustfalle ausreichend Rechnung tragen.

- 15.5 Erfüllt der Kunde die in Ziffern 15.2 genannten Pflichten innerhalb einer ihm von Steigauf schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so beginnen die Laufzeit des Supportzertifikats bzw. die Laufzeit einer etwaig gemieteten OnPremises oder Cloud-Lizenz unmittelbar nach Ablauf der gesetzten Frist.
- 15.6 Erfüllt der Kunde die in Ziffern 15.2 genannten Pflichten innerhalb einer ihm von Steigauf schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann Steigauf nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

16. Gewährleistung

- 16.1 Steigauf leistet für die Mangelfreiheit ihrer Lieferung bis zum Ablauf von einem Jahr ab Ablieferung Gewähr. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus den in Ziffer 19.1 genannten Sachverhalten und nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. In diesen Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 16.2 Bei der Lieferung von Soft- und Hardware beschränkt sich die Gewährleistung auf Mängel, die reproduzierbar sind. Der Mangel muss entweder im Falle der Rücksendung der gelieferten Ware bei Steigauf oder beim Kunden in Anwesenheit eines Steigauf-Mitarbeiters reproduzierbar sein.
- 16.3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, hat Steigauf nach seiner nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Hierbei trägt Steigauf die Aufwendungen, die zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlich sind. Der Kunde trägt jedoch die Steigauf im Zusammenhang mit der Überprüfung der als mangelhaft gerügten Ware entstehenden Transport-, Arbeits- und sonstigen Kosten, wenn die Mängeluntersuchung ergibt, dass der vom Kunden angezeigte Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von Steigauf unterliegt. Werden im Rahmen der Nacherfüllung alle oder einzelne Bestandteile der Lieferung durch neue ersetzt, so gehen die ausgetauschten Bestandteile in das Eigentum von Steigauf über.
- 16.4 Schlägt die (ggf. mehrfache) Nacherfüllung fehl, wird sie von Steigauf verweigert, ist sie für den Kunden unzumutbar oder ist eine Fristsetzung nach den §§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Gegenleistung angemessen mindern oder auch ohne die andernfalls erforderliche Bestimmung einer angemessenen Frist für die Nacherfüllung und ihr erfolgloses Verstreichen im Falle der Erheblichkeit des Mangels vom Vertrag zurücktreten und – sofern Steigauf nicht ihr fehlendes Verschulden bezüglich des erheblichen Mangels nachweist – nach Maßgabe der Ziffer 19 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB verlangen, es sei denn, Steigauf musste hiermit nicht rechnen.
- 16.5 Übt der Kunde die in vorstehender Ziffer 16.4 genannten Rechte nicht innerhalb einer von Steigauf hierzu schriftlich gesetzten angemessenen Frist aus, so bedarf die Ausübung dieser Rechte des fruchtlosen Ablaufs einer weiteren Steigauf vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, wenn Steigauf die Nacherfüllung nicht zuvor bereits endgültig verweigert hatte. Gesetzliche Schadensersatzansprüche seitens Steigauf bleiben unberührt.
- 16.6 Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn
- mitgelieferte Betriebs- oder Wartungsanweisungen vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt oder an einem nach den Vorschriften des Herstellers nicht geeigneten Ort aufgestellt wird oder

- der Kunde oder ein nicht berechtigter Dritter in die gelieferte Ware eingegriffen oder hieran Änderungen vorgenommen hat

es sei denn, der Kunde weist nach, dass vorstehende Handlungen die Nacherfüllung gemäß 16.3, insbesondere die Überprüfungs- und Mängelbeseitigungsarbeiten von Steigauf nicht oder nur unwesentlich erschweren.

- 16.7 Keine Gewähr wird übernommen für die Eignung der von Steigauf gelieferten Ware, insbesondere der Software, zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, die jeweilige Verwendungsmöglichkeit ergibt sich konkret aus der einer Ware beigelegten schriftlichen Anleitung oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wurde von Steigauf ausdrücklich bestätigt.
- 16.8 Es ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in Computerprogrammen in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. Steigauf übernimmt daher insbesondere keine Gewähr
- für die Fehlerfreiheit der von ihr vertriebenen Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt sowie
 - für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 16.9 Im Falle einer Fehlerhaftigkeit von produktbezogenen Angaben des Herstellers, die sich Steigauf nicht ausdrücklich zu eigen gemacht hat, und hierdurch bedingte Mängel der gelieferten Ware stehen dem Kunden die in diesem Abschnitt bestimmten Gewährleistungsansprüche gegen Steigauf nur zu, wenn und soweit Steigauf Hersteller ist oder eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme des Herstellers ohne Verschulden des Kunden erfolglos geblieben oder für den Kunden unzumutbar ist. Steigauf tritt bereits jetzt sein gegen einen Hersteller auf Grund fehlerhafter produktbezogener Angaben des Herstellers im Hinblick auf die gelieferte Ware künftig zustehende Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab. Beim Hersteller nicht beizutreibende Kosten werden von Steigauf getragen.
- 16.10 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden wegen eines Mangels der Lieferung setzt kein Verschulden von Steigauf voraus. In allen anderen Fällen einer Pflichtverletzung kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn Steigauf die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

17. **Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sollte eine Verarbeitung personenbezogener Daten geplant sein, werden die Parteien einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abschließen.

18. **Eigentumsvorbehalt**

- 18.1 Das Eigentum an sämtlichen von Steigauf gelieferten Produkten – auch an bereits bezahlten – behält sich Steigauf bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die Steigauf aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, vor.
- 18.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte und Ansprüche an Steigauf ab; Steigauf nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, Steigauf von einer Pfändung oder Beschlagnahme des Sicherungsgutes oder einer sonstigen Verfügung eines Dritten hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 18.3 Bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden oder bei einer sonstigen unmittelbar drohenden Gefahr für die Steigauf zustehenden Eigentumsrechte ist Steigauf berechtigt, die Vorbehaltsware sicherzustellen und in Besitz zu nehmen.

19. Haftungsbegrenzung

- 19.1 Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von Steigauf gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung in Vertrags- oder sonstigen Schuldverhältnissen, Vorliegen eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten zur Rücksichtnahme, unerlaubte Handlung etc.) außer für:
- (a) Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - (b) Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Steigauf oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die Steigauf eine Garantie übernommen hat,
 - (c) Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Steigauf selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
 - (d) Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 19.2 Steigauf haftet bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und dann nur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für Steigauf vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist eine Haftung von Steigauf bei leicht oder einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.
- 19.3 Soweit Steigauf nach vorstehenden Ziffer 19.2 haftet, ist die Haftung gegenüber dem Kunden pro Schadensfall auf 500.000 EUR beschränkt. Droht ein höherer Schaden, macht der Kunde Steigauf in jedem Einzelfall rechtzeitig hierauf aufmerksam.
- 19.4 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren
- (a) im Falle der Mängelgewährleistung gemäß Ziffer 16 in einem Jahr ab Ablieferung der Ware; für die in Ziffer 19.1 Satz 2 genannten Fälle verbleibt es jedoch bei den gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 - (b) in allen sonstigen Fällen in einem Jahr beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in fünf Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf Ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (Höchstfrist).
- 19.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von Steigauf im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 20.1 Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 20.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz von Steigauf.

- 20.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist München. Dasselbe gilt für evtl. Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Steigauf ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 20.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Steigauf gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Regelungen des internationalen Privatrechts.

Stand: Mai 2020